

Exp1D: Richtlinie über Explosivstoffe für zivile Zwecke (Richtlinie 2014/28/EU), erklärt

Die Richtlinie über Explosivstoffe für zivile Zwecke verlangt wesentliche Sicherheitsanforderungen, eine Bewertung durch eine notifizierte Stelle, CE-Kennzeichnung und eine eindeutige Kennzeichnung; Hersteller, Einführer, Händler und jeder Akteur brauchen zudem eine Erlaubnis. Sie gilt seit dem 20. April 2016 und ersetzt die Richtlinie 93/15/EWG.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 12. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2014/28/EU	Art des Rechtsakts	Directive
In Kraft	18. April 2014	Gilt ab	20. April 2016
Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die die Richtlinie umsetzenden nationalen Gesetze mit den Befugnissen der Verordnung (EU) 2019/1020 durch (die Richtlinie zitiert weiterhin die Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die seit dem 16.	CELEX	32014L0028

Wichtige Termine

26. Februar 2014	Die Richtlinie 2014/28/EU wird vom Europäischen Parlament und vom Rat als an den Neuen Rechtsrahmen angepasste Neufassung der Richtlinie 93/15/EWG angenommen	Titel und Unterschriftsblock nach Art. 55
18. April 2014	Inkrafttreten, der zwanzigste Tag nach der Veröffentlichung im ABL. L 96 vom 29. März 2014; die Befugnisübertragung zur Aktualisierung des Anhangs I läuft ab diesem Datum	Art. 54 und Art. 47 Abs. 2
5. April 2015	Die Datenerfassungs- und Aufbewahrungspflichten des Systems der eindeutigen Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit der Richtlinie 2008/43/EG (Art. 3 Abs. 6 und Art. 13 und 14) gelten; die Kennzeichnungspflichten hatten bereits seit dem 5. April 2013 gegolten	Art. 15 Abs. 1
19. April 2016	Frist für die Mitgliedstaaten, die Gesetze zur Umsetzung der operativen Bestimmungen nach Artikel 52 Abs. 1 anzunehmen und zu veröffentlichen, einschließlich der Artikel 3 bis 10, der Artikel 15 und 16, der Artikel 21 bis 27, der Artikel 29 bis 45, der Artikel 50 und 51 sowie der Anhänge III und IV	Art. 52 Abs. 1
20. April 2016	Die nationalen Maßnahmen gelten; Artikel 1, Artikel 2 Nr. 1, 3 bis 6 und 14, die Artikel 11, 12 und 13, Artikel 14 Abs. 2, die Artikel 17 bis 19, die Verweise auf die Module D, E, F und G in Artikel 20, Artikel 28 Abs. 5, 8 und 9, die Artikel 46 bis 49 sowie die Anhänge I, II, V und VI gelten unmittelbar; die Richtlinie 93/15/EWG und die Richtlinie 2004/57/EG werden aufgehoben; Explosivstoffe, die der Richtlinie 93/15/EWG entsprechen und vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin bereitgestellt werden, und nach ihr ausgestellte Bescheinigungen bleiben gültig	Art. 51, Art. 52 Abs. 1, Art. 53 und Art. 54
16. Juli 2021	Die Verordnung (EU) 2019/1020 gilt: Sie streicht Kapitel III, Artikel 15 bis 29, der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, deren Artikel 16 bis 29 Artikel 41 der Richtlinie auf Explosivstoffe anwendet, und führt die Richtlinie 2014/28/EU als Nr. 47 ihres Anhangs I auf	Art. 41; Art. 39 Nr. 4, Art. 44 und Anhang I Nr. 47

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber und Eigengebrauchs-Hersteller)

- Gestalten und stellen Sie den Explosivstoff, unabhängig davon, ob Sie ihn in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, nach den wesentlichen Sicherheitsanforderungen des Anhangs II her: minimales Risiko für Leben, Gesundheit, Eigentum und Umwelt unter normalen, vorhersehbaren Bedingungen, die von Ihnen angegebenen Leistungsmerkmale, sichere Entsorgung, die in Anhang II Teil II aufgeführten geprüften Eigenschaften (Zusammensetzung, Stabilität, Schlag- und Reibempfindlichkeit, Reinheit, Wasser- und Temperaturbeständigkeit, Sicherheitsvorkehrungen gegen vorzeitige Zündung, Anleitungen und Kennzeichnungen) sowie die besonderen Anforderungen für Sprengstoffe, Sprengschnüre und Zündschnüre, Sprengkapseln und Treibmittel. Art. 5 Abs. 1 und Anhang II
- Erstellen Sie die technischen Unterlagen, einschließlich einer Analyse und Bewertung der Risiken, einer allgemeinen Beschreibung, Entwurfs- und Fertigungszeichnungen, der angewandten harmonisierten Normen oder der stattdessen gewählten Lösungen, Konstruktionsberechnungen und Prüfberichte, und lassen Sie von einer notifizierten Stelle die EU-Baumusterprüfung (Modul B) durchführen, gefolgt von Modul C2, D, E oder F, oder die Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung (Modul G).

Art. 5 Abs. 2, Art. 20 und Anhang III, Modul B, Nr. 3

- Erstellen Sie die technischen Unterlagen, einschließlich einer Analyse und Bewertung der Risiken, einer allgemeinen Beschreibung, Entwurfs- und Fertigungszeichnungen, der angewandten harmonisierten Normen oder der stattdessen gewählten Lösungen, Konstruktionsberechnungen und Prüfberichte.

Art. 5 Abs. 2 und Anhang III, Modul B, Nr. 3

- Lassen Sie von einer notifizierten Stelle die EU-Baumusterprüfung (Modul B) durchführen, gefolgt von Modul C2, D, E oder F, oder die Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung (Modul G).

Art. 5 Abs. 2 und Art. 20

- Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV, sobald das Verfahren die Konformität nachgewiesen hat, halten Sie sie fortlaufend aktuell und in die vom Mitgliedstaat geforderten Sprachen übersetzt, fassen Sie sie mit den nach anderen Unionsrechtsakten erforderlichen Erklärungen zu einer einzigen Erklärung zusammen, und bringen Sie die CE-Kennzeichnung an, gefolgt von der Kennnummer der an der Fertigungskontrolle beteiligten notifizierten Stelle. Art. 5 Abs. 2, Art. 21, Art. 23 Abs. 3 und Anhang IV
- Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV, sobald das Verfahren die Konformität nachgewiesen hat, halten Sie sie fortlaufend aktuell und in die vom Mitgliedstaat geforderten Sprachen übersetzt, und fassen Sie sie mit den nach anderen Unionsrechtsakten erforderlichen Erklärungen zu einer einzigen Erklärung zusammen. Art. 5 Abs. 2, Art. 21 und Anhang IV
- Bringen Sie die CE-Kennzeichnung auf dem Explosivstoff an, gefolgt von der Kennnummer der an der Fertigungskontrolle beteiligten notifizierten Stelle. Art. 5 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 3
- Halten Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung zusammen mit der EU-Baumusterprüfbescheinigung und ihren Ergänzungen 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs für die nationalen Behörden bereit. Art. 5 Abs. 3 und Anhang III, Modul B, Nr. 9
- Halten Sie die Serienproduktion konform, unter Berücksichtigung von Änderungen an Gestaltung oder Merkmalen sowie an den harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen, auf die sich die Konformitätserklärung bezieht, und unterrichten Sie die notifizierte Stelle, die die Baumusterbescheinigung hält, über jede Änderung des zugelassenen Typs, die die Konformität oder die Gültigkeit der Bescheinigung beeinträchtigen kann. Art. 5 Abs. 4 und Anhang III, Modul B, Nr. 7
- Halten Sie die Serienproduktion konform, unter Berücksichtigung von Änderungen an Gestaltung oder Merkmalen sowie an den harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen, auf die sich die Konformitätserklärung bezieht. Art. 5 Abs. 4

- Unterrichten Sie die notifizierte Stelle, die die EU-Baumusterprüfbescheinigung hält, über jede Änderung des zugelassenen Typs, die die Konformität mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen oder die Gültigkeit der Bescheinigung beeinträchtigen kann. *Anhang III, Modul B, Nr. 7*
- Kennzeichnen Sie jeden von Ihnen in Verkehr gebrachten Explosivstoff mit einer eindeutigen Kennzeichnung nach dem System des Artikels 15, die nach der Richtlinie 2008/43/EG aus einem lesbaren Teil (Herstellernamen, zweistelliger Mitgliedstaatencode, dreistelliger, von der nationalen Behörde vergebener Code der Fertigungsstätte sowie Ihr Produkt- und Logistikcode) und einem Barcode oder Matrixcode besteht, auf dem Explosivstoff und jeder kleinsten Verpackungseinheit; ist der Explosivstoff vom System ausgenommen, kennzeichnen Sie ihn mit einer Typ-, Chargen- oder Seriennummer sowie Ihrem Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihrer Marke und einer einzigen Postanschrift, oder bringen Sie diese Angaben auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument an.

Art. 5 Abs. 5 und Art. 15; Art. 3, Art. 4 und Anhang

- Kennzeichnen Sie jeden von Ihnen in Verkehr gebrachten Explosivstoff und jede kleinste Verpackungseinheit mit einer eindeutigen Kennzeichnung nach dem System des Artikels 15: einem lesbaren Teil (Herstellernamen, zweistelliger Mitgliedstaatencode, dreistelliger, von der nationalen Behörde vergebener Code der Fertigungsstätte sowie Ihr Produkt- und Logistikcode) und einem Barcode oder Matrixcode. *Art. 5 Abs. 5 und Art. 15; Art. 3, Art. 4 und Anhang*
- Ist der Explosivstoff vom System der eindeutigen Kennzeichnung ausgenommen, kennzeichnen Sie ihn mit einer Typ-, Chargen- oder Seriennummer sowie Ihrem Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihrer Marke und einer einzigen Postanschrift, oder bringen Sie diese Angaben auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument an. *Art. 5 Abs. 5 Buchst. a und b*
- Stellen Sie Anleitungen und Sicherheitsinformationen in einer vom Mitgliedstaat bestimmten, für Endnutzer leicht verständlichen Sprache bereit, klar, verständlich und nachvollziehbar, zusammen mit jeder Kennzeichnung. *Art. 5 Abs. 6*
- Wenn Sie der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachter Explosivstoff nicht konform ist, stellen Sie unverzüglich seine Konformität her, nehmen Sie ihn zurück oder rufen Sie ihn zurück, und unterrichten Sie unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie ihn bereitgestellt haben, wenn er ein Risiko darstellt; stellen Sie auf begründetes Verlangen alle Konformitätsinformationen und Unterlagen in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereit, und arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mit.

Art. 5 Abs. 7 und Art. 5 Abs. 8

- Wenn Sie der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachter Explosivstoff nicht konform ist, stellen Sie unverzüglich seine Konformität her, nehmen Sie ihn zurück oder rufen Sie ihn zurück, und unterrichten Sie unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie ihn bereitgestellt haben, wenn er ein Risiko darstellt. *Art. 5 Abs. 7*
- Stellen Sie einer zuständigen nationalen Behörde auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen bereit, die zum Nachweis der Konformität des Explosivstoffs erforderlich sind, in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache, und arbeiten Sie mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den von Ihnen in Verkehr gebrachten Explosivstoffen ausgehenden Risiken zusammen. *Art. 5 Abs. 8*

Bevollmächtigter

- Handeln Sie im Rahmen einer schriftlichen Vollmacht, die es Ihnen mindestens erlaubt, die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs für die nationalen Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten. Art. 6 Abs. 2 Buchst. a
- Handeln Sie als Bevollmächtigter nur im Rahmen einer schriftlichen Vollmacht des Herstellers, die die von Ihnen wahrgenommenen Aufgaben festlegt. Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2
- Halten Sie die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs für die nationalen Marktüberwachungsbehörden bereit.
Art. 6 Abs. 2 Buchst. a
- Stellen Sie der zuständigen nationalen Behörde auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen bereit, die zum Nachweis der Konformität des Explosivstoffs erforderlich sind, und arbeiten Sie mit den Behörden bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den unter Ihre Vollmacht fallenden Explosivstoffen ausgehenden Risiken zusammen. Art. 6 Abs. 2 Buchst. b und Art. 6 Abs. 2 Buchst. c
- Übernehmen Sie nicht die Pflicht des Herstellers, nach den wesentlichen Sicherheitsanforderungen zu gestalten und herzustellen oder die technischen Unterlagen zu erstellen; diese können nicht Teil der Vollmacht sein, auch wenn die Vollmacht Ihnen erlauben kann, den Antrag auf EU-Baumusterprüfung einzureichen und die Bescheinigung sowie die Unterlagen im Namen des Herstellers aufzubewahren.
Art. 6 Abs. 1 und Anhang III, Modul B, Nr. 10
- Können Sie den Marktüberwachungsbehörden bei Explosivstoffen außerhalb des Systems der eindeutigen Kennzeichnung 10 Jahre nach der Lieferung die Akteure benennen, von denen Sie beliefert wurden, und die Sie beliefert haben. Art. 10

Einführer

- Bringen Sie nur konforme Explosivstoffe in Verkehr, und vergewissern Sie sich zuvor, dass der Hersteller das geeignete Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 20 durchgeführt, die technischen Unterlagen erstellt, die CE-Kennzeichnung angebracht, die erforderlichen Dokumente beigefügt und die eindeutige Kennzeichnung oder die Kennzeichnungs- und Adressangaben angebracht hat; halten Sie einen Explosivstoff zurück, bei dem Sie Grund zu der Annahme haben, dass er Anhang II nicht entspricht, und unterrichten Sie den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden, wenn er ein Risiko darstellt. Art. 7 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2
- Geben Sie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre eingetragene Marke und eine Postanschrift auf dem Explosivstoff oder, wenn dies nicht möglich ist, auf seiner Verpackung oder in einem Begleitdokument an, in einer für Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache. Art. 7 Abs. 3
- Stellen Sie sicher, dass dem Explosivstoff Anleitungen und Sicherheitsinformationen in einer vom betreffenden Mitgliedstaat bestimmten, für Endnutzer leicht verständlichen Sprache beigefügt sind. Art. 7 Abs. 4
- Sorgen Sie dafür, dass die Lager- und Transportbedingungen, solange der Explosivstoff Ihrer Verantwortung untersteht, die Einhaltung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen des Anhangs II nicht gefährden. Art. 7 Abs. 5
- Wenn ein von Ihnen in Verkehr gebrachter Explosivstoff nicht konform ist, ergreifen Sie unverzüglich Korrekturmaßnahmen, nehmen Sie ihn zurück oder rufen Sie ihn zurück, und unterrichten Sie unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit Einzelheiten zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen, wenn er ein Risiko darstellt. Art. 7 Abs. 6
- Halten Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs für die Marktüberwachungsbehörden bereit, stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können, stellen Sie Konformitätsinformationen auf begründetes Verlangen in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereit, und arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mit. Art. 7 Abs. 7 und Art. 7 Abs. 8
- Halten Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs für die Marktüberwachungsbehörden bereit, und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können. Art. 7 Abs. 7
- Stellen Sie einer zuständigen nationalen Behörde auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen bereit, die zum Nachweis der Konformität des Explosivstoffs erforderlich sind, in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache, und arbeiten Sie mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den von Ihnen in Verkehr gebrachten Explosivstoffen ausgehenden Risiken zusammen. Art. 7 Abs. 8
- Liegt die Fertigungsstätte außerhalb der Union und ist der Hersteller nicht in der Union niedergelassen, wenden Sie sich an eine nationale Behörde des Einfuhr-Mitgliedstaats, damit der Stätte der in der eindeutigen Kennzeichnung verwendete dreistellige Code zugewiesen wird; ist der Hersteller in der Union niedergelassen, obliegt dies dem Hersteller. Wenn Sie Explosivstoffe unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer eigenen Marke in Verkehr bringen oder einen bereits in Verkehr gebrachten Explosivstoff so verändern, dass dies die Konformität beeinträchtigen kann, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 5. Art. 9; Art. 3 Abs. 5
- Liegt die Fertigungsstätte außerhalb der Union und ist der Hersteller nicht in der Union niedergelassen, wenden Sie sich an eine nationale Behörde des Einfuhr-Mitgliedstaats, damit der Stätte der in der eindeutigen Kennzeichnung verwendete dreistellige Code zugewiesen wird. Art. 3 Abs. 5

- Wenn Sie Explosivstoffe unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer eigenen Marke in Verkehr bringen oder einen bereits in Verkehr gebrachten Explosivstoff so verändern, dass dies die Konformität beeinträchtigen kann, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 5. Art. 9

Händler (Großhändler oder Einzelhändler von Explosivstoffen)

- Handeln Sie mit der gebotenen Sorgfalt und prüfen Sie, bevor Sie einen Explosivstoff bereitstellen, dass er die CE-Kennzeichnung trägt, mit den erforderlichen Dokumenten sowie mit Anleitungen und Sicherheitsinformationen in einer für Endnutzer im Mitgliedstaat des Verkaufs leicht verständlichen Sprache versehen ist und dass der Hersteller und der Einführer die eindeutige Kennzeichnung oder die Kennzeichnungs- und Adressangaben angebracht haben; halten Sie einen Explosivstoff zurück, bei dem Sie Grund zu der Annahme haben, dass er Anhang II nicht entspricht, und unterrichten Sie den Hersteller oder Einführer und die Marktüberwachungsbehörden, wenn er ein Risiko darstellt.

Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2

- Sorgen Sie dafür, dass die Lager- und Transportbedingungen, solange der Explosivstoff Ihrer Verantwortung untersteht, die Einhaltung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen des Anhangs II nicht gefährden, und stellen Sie beim Umpacken von Explosivstoffen sicher, dass die eindeutige Kennzeichnung auf dem Explosivstoff und der kleinsten Verpackungseinheit angebracht ist.

Art. 8 Abs. 3; Art. 3 Abs. 6

- Sorgen Sie dafür, dass die Lager- und Transportbedingungen, solange ein Explosivstoff Ihrer Verantwortung untersteht, seine Übereinstimmung mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen des Anhangs II nicht gefährden. Art. 8 Abs. 3
- Wenn Sie Explosivstoffe umpacken, stellen Sie sicher, dass die eindeutige Kennzeichnung auf dem Explosivstoff und auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht ist. Art. 3 Abs. 6
- Wenn ein von Ihnen bereitgestellter Explosivstoff nicht konform ist, sorgen Sie dafür, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um seine Konformität herzustellen, ihn zurückzunehmen oder zurückzurufen, und unterrichten Sie unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten, wenn er ein Risiko darstellt. Art. 8 Abs. 4
- Stellen Sie auf begründetes Verlangen die Informationen und Unterlagen bereit, die die Konformität nachweisen, und arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mit; benennen Sie bei Explosivstoffen außerhalb des Systems der eindeutigen Kennzeichnung 10 Jahre lang Ihre Lieferanten und Kunden. Art. 8 Abs. 5 und Art. 10
- Stellen Sie einer zuständigen nationalen Behörde auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen bereit, die zum Nachweis der Konformität des Explosivstoffs erforderlich sind, in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache, und arbeiten Sie mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den von Ihnen bereitgestellten Explosivstoffen ausgehenden Risiken zusammen. Art. 8 Abs. 5
- Können Sie den Marktüberwachungsbehörden bei Explosivstoffen außerhalb des Systems der eindeutigen Kennzeichnung 10 Jahre nach der Lieferung jeden Wirtschaftsakteur benennen, von dem Sie beliefert wurden, und jeden Wirtschaftsakteur, den Sie beliefert haben. Art. 10
- Wenn Sie unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer eigenen Marke verkaufen oder einen Explosivstoff so verändern, dass dies die Konformität beeinträchtigen kann, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 5. Art. 9

Sonstiger Wirtschaftsakteur (Lagerung, Verwendung, Verbringung, Ein- oder Ausfuhr oder Handel mit Explosivstoffen)

- Verfügen Sie über eine Erlaubnis oder Genehmigung, die Sie zur Herstellung, Lagerung, Verwendung, Ein- oder Ausfuhr, Verbringung oder zum Handel mit Explosivstoffen berechtigt; Beschäftigte eines zugelassenen Akteurs benötigen keine eigene, und eine Herstellungsgenehmigung wird erst erteilt, nachdem der Mitgliedstaat geprüft hat, dass Sie die von Ihnen übernommenen technischen Verpflichtungen erfüllen können. Art. 16 und Art. 17
- Verbringen Sie Explosivstoffe erst, nachdem der Empfänger die Genehmigung der zuständigen Behörde seines Mitgliedstaats erhalten hat, und bei Beförderungen durch einen anderen Mitgliedstaat erst, nachdem Sie den Transit-Mitgliedstaat unterrichtet und dessen vorherige Genehmigung eingeholt haben; führen Sie das Genehmigungsdokument mit den Explosivstoffen bis zu ihrem Bestimmungsort mit, legen Sie es auf Verlangen vor, und bewahren Sie als Empfänger eine Kopie auf.
Art. 11 Abs. 2, Art. 11 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 8
- Verlangt ein Mitgliedstaat eine besondere Überwachung, übermitteln Sie vor der Verbringung die Namen und Anschriften der Akteure, die Anzahl und Menge der Explosivstoffe, ihre vollständige Beschreibung und Kennzeichnung einschließlich der UN-Nummer, die Konformitätsangaben für in Verkehr zu bringende Explosivstoffe, das Beförderungsmittel und die Beförderungsrouten, die voraussichtlichen Termine und, soweit erforderlich, die Ein- und Ausgangspunkte; gelten keine besonderen Sicherheitsanforderungen, kann die Behörde stattdessen eine befristete Genehmigung erteilen.
Art. 11 Abs. 5 und Art. 11 Abs. 6
- Halten Sie das einheitliche System für die eindeutige Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Explosivstoffen ein: Erfassen und speichern Sie die Daten zur Identifizierung jedes Explosivstoffs, seinem Standort, solange er sich in Ihrem Besitz befindet, und der Identität der Akteure, prüfen und schützen Sie die Daten, bewahren Sie sie 10 Jahre nach dem Geschäftsvorgang auf oder, wenn der Explosivstoff verwendet oder entsorgt wurde, 10 Jahre nach der Verwendung oder Entsorgung, auch wenn Sie Ihre Tätigkeit einstellen, und stellen Sie sie den zuständigen Behörden unverzüglich zur Verfügung. Art. 15 Abs. 1 bis Art. 15 Abs. 3
- Führen Sie ein Verzeichnis aller Kennzeichnungen der in Ihrem Besitz befindlichen Explosivstoffe mit Angabe des Typs und der Person, in deren Obhut jeder Explosivstoff gegeben wurde, erfassen Sie den Standort jedes Explosivstoffs bis zu seiner Verbringung oder Verwendung, benennen Sie eine Person, die diese Informationen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten bereitstellen kann, und übermitteln Sie den Behörden der Versand- und Transit-Mitgliedstaaten auf Verlangen alle einschlägigen Verbringungsinformationen. Art. 11 Abs. 7; Art. 13 und Art. 14

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über Sanktionen für Verstöße von Wirtschaftsakteuren gegen ihre nationalen Umsetzungsgesetze fest und setzen sie durch; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können bei schweren Verstößen strafrechtliche Sanktionen umfassen. Die Marktüberwachungsbehörden bewerten Explosivstoffe, die ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen, für Eigentum oder die Umwelt darstellen, verlangen Korrekturmaßnahmen, die Rücknahme oder den Rückruf innerhalb einer angemessenen, dem Risiko entsprechenden Frist, unterrichten die notifizierte Stelle, und verbieten oder beschränken die Bereitstellung, nehmen den Explosivstoff zurück oder rufen ihn zurück und unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten, wenn der Akteur nicht tätig wird; konforme Explosivstoffe, die dennoch ein Risiko darstellen, können ebenso behandelt werden, und die zuständigen Behörden können jeden Explosivstoff beschlagnahmen, für den hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass er widerrechtlich erworben, verwendet oder gehandelt wird. Formale Nichtkonformität, etwa eine fehlende oder falsch angebrachte CE-Kennzeichnung, eine fehlende Kennnummer der notifizierten Stelle, eine fehlende oder unrichtige EU-Konformitätserklärung, unvollständige technische Unterlagen oder fehlende, falsche oder unvollständige Kennzeichnungs- und Adressangaben, muss beendet werden und führt andernfalls zu Beschränkung, Verbot, Rücknahme oder Rückruf. In Dänemark macht die Bekendtgørelse Nr. 1251 vom 29. Oktober 2025 über Explosivstoffe (Justitsministeriet, in Kraft seit dem 1. November 2025) die Richtlinie und die Richtlinie 2008/43/EG in Dänemark anwendbar, beschränkt Genehmigungen zum Handel und zur Vermarktung von Explosivstoffen auf Produkte, die die Artikel 3 bis 4, 5 Abs. 1, 19 und 22 bis 23 sowie die Anhänge II bis IV der Richtlinie und die Kennzeichnungsvorschriften der Richtlinie 2008/43/EG erfüllen, verlangt polizeiliche Genehmigungen zum Handel, zur Lagerung, Verbringung, zum Erwerb und zur Verwendung von Explosivstoffen, und ahndet Verstöße gegen ihre §§ 2 bis 11 und § 12, Stk. 4 sowie Verstöße gegen die mit einer Genehmigung verbundenen Auflagen mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu 4 Monaten, unter erschwerenden Umständen bis zu 2 Jahren, mit Unternehmenshaftung nach Kapitel 5 des Strafgesetzbuches. Die Bekendtgørelse benennt nur die Polizei als Aufsichtsbehörde für die von ihr vorgesehenen Genehmigungen (§ 13, Stk. 4), und das dänische Produktgesetz (lov om produkter og markedsovervågning, konsolidiert als LBK Nr. 22 vom 8. Januar 2026) führt die Richtlinie 2014/28/EU nicht unter den von ihm erfassten Rechtsakten auf, sodass die Marktüberwachung von Explosivstoffen für zivile Zwecke auf der eigenen veröffentlichten Erklärung der Kontrollbehörde beruht, dass sie diese im Auftrag des Justitsministeriet wahrnimmt, und nicht auf einer veröffentlichten Übertragungsverordnung. Sikkerhedsstyrelsen, seit Januar 2026 die Abteilung Markedsovervågning der Erhvervsstyrelsen, kontrolliert Explosivstoffe für zivile Zwecke im Auftrag des Justitsministeriet und kann die Polizei um die Untersuchung von Verstößen ersuchen.

Art. 50, Art. 18, Art. 42, Art. 44 und Art. 45; § 12, stk. 4, § 13, stk. 4, og § 15; § 2, stk. 1, og § 9, stk. 1

Checkliste

- 1. Bestätigen Sie, dass der Gegenstand ein Explosivstoff der UN-Klasse 1 für zivile Zwecke ist und kein pyrotechnischer Gegenstand nach der Richtlinie 2013/29/EU, keine Munition, kein für die Streitkräfte oder die Polizei bestimmter Explosivstoff und kein Ausgangsstoff (Artikel 1, Artikel 2 und Anhang I).
- 2. Legen Sie Ihre Rolle für jedes Produkt fest, und denken Sie daran, dass der Verkauf unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer eigenen Marke, die Veränderung eines Explosivstoffs oder die Verwendung von Explosivstoffen für eigene Zwecke Sie zum Hersteller macht (Artikel 2 Nr. 9 und Artikel 9).
- 3. Holen Sie vor Aufnahme der Tätigkeit die Erlaubnis oder Genehmigung zur Herstellung, Lagerung, Verwendung, Ein- oder Ausfuhr, Verbringung oder zum Handel mit Explosivstoffen ein; in Dänemark werden die Genehmigungen nach der Bekendtgørelse Nr. 1251 von 2025 von der Polizei erteilt (Artikel 16 und Artikel 17).
- 4. Ermitteln Sie die im Amtsblatt veröffentlichten harmonisierten Normen für Explosivstoffe, und prüfen Sie das Produkt anhand der wesentlichen Sicherheitsanforderungen des Anhangs II, einschließlich der Gruppenanforderungen für Sprengstoffe, Sprengschnüre und Zündschnüre, Sprengkapseln oder Treibmittel (Artikel 19 und Anhang II).
- 5. Stellen Sie die technischen Unterlagen mit der Risikoanalyse, den Zeichnungen, den angewandten Normen, den Berechnungen und Prüfberichten zusammen, beantragen Sie bei einer einzigen notifizierten Stelle die EU-Baumusterprüfung, und wählen Sie anschließend für die Fertigung Modul C2, D, E oder F, oder verwenden Sie die Einzelprüfung (Artikel 20 und Anhang III).
- 6. Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV, als einzige Erklärung, wenn auch andere Unionsrechtsakte gelten, und bewahren Sie sie und die Unterlagen 10 Jahre lang auf (Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 21).
- 7. Bringen Sie die CE-Kennzeichnung mit der Kennnummer der notifizierten Stelle auf dem Explosivstoff an, oder auf der Verpackung und den Dokumenten, wenn der Explosivstoff dies nicht zulässt, und auf den Begleitdokumenten bei Eigengebrauchs-, MEMU-gelieferten und vor Ort hergestellten Explosivstoffen (Artikel 23).
- 8. Bringen Sie die eindeutige Kennzeichnung (Stättencode, Produktcode, Barcode oder Matrixcode) auf jedem Explosivstoff und jeder kleinsten Verpackungseinheit an, oder die Typ- oder Seriennummer sowie Ihren Namen und Ihre Anschrift, wenn das System nicht gilt, und fügen Sie Anleitungen und Sicherheitsinformationen in der erforderlichen Sprache bei (Artikel 5 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 3 und Richtlinie 2008/43/EG).
- 9. Richten Sie die Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen ein, die Kennzeichnung, Obhut und Standort jedes Explosivstoffs 10 Jahre lang festhalten, das Korrekturmaßnahmen- und Meldeverfahren sowie die Verbringungsgenehmigungen und das Begleitdokument für jede Beförderung zwischen Mitgliedstaaten (Artikel 11, Artikel 15 und Artikel 5 Absatz 7).

Quellen

1. Richtlinie 2014/28/EU über die Bereitstellung von Explosivstoffen für zivile Zwecke auf dem Markt und ihre Überwachung, ABl. L 96 vom 29. März 2014 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0028>
2. Dokumentinformationen, Daten und Beziehungen zu CELEX 32014L0028 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32014L0028>
3. Richtlinie 2008/43/EG der Kommission zur Einrichtung eines Systems zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke, konsolidierte Fassung vom 14. März 2012 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02008L0043-20120314>
4. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
5. Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Akkreditierung und Marktüberwachung, Artikel 30 zur CE-Kennzeichnung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008R0765>
6. Explosivstoffe für zivile Zwecke, harmonisierte Normen (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/explosives-civil-uses_en
7. Kommission veröffentlicht Bewertungen der EU-Vorschriften zu Pyrotechnik und zivilen Explosivstoffen, 19. September 2025 (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/news/commission-publishes-evaluations-eu-rules-pyrotechnics-and-civil-explosives-2025-09-19_en
8. Bekendtgørelse nr. 1251 af 29. oktober 2025 om eksplosivstoffer (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2025/1251>
9. Bekendtgørelse nr. 231 af 29. januar 2026 om ændring af bekendtgørelse om eksplosivstoffer (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/231>
10. Bekendtgørelse af lov om våben og eksplosivstoffer m.v., LBK nr. 1736 af 26. august 2021 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2021/1736>
11. Explosivstoffer til civil brug, vi fører kontrol (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/eksplosivstoffer-civil-brug/eksplosivstoffer-civil-brug-vi-foerer-kontrol>
12. Kontrol med udgangsstoffer til eksplosivstoffer (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/udgangsstoffer-eksplosivstoffer/kontrol-udgangsstoffer-eksplosivstoffer>
13. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen, ab Januar 2026 (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/sikkerhedsstyrelsen-del-erhvervsstyrelsen>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/expld/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.